

Verordnung

über die Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife.

Vom 17. November 1984.

Auf Grund des § 37 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung vermittelt für Berufstätige ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Zugangsberechtigung für wissenschaftliche Hochschulen oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, dem das in besonderen Teil geprüfte Fach nach der Prüfungs- und Studienordnung zuzuordnen ist, oder für mehrere diesem Fach zuzuordnende Studiengänge. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss bei dem Kultusminister abgelegt.

(3) Für die Studiengänge der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird die Prüfung nur für Aufstiegsbewerber durchgeführt; insoweit gelten die besonderen Vorschriften des § 11.

(4) Eine Prüfung, die zum Studium an einer wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule berechtigt, berechtigt gleichzeitig zum Studium an einer Fachhochschule in einem entsprechenden Studiengang.

(5) Die Zugangsberechtigung für die Studiengänge Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie kann nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht erworben werden.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für den allgemeinen Teil und den besonderen Teil der Prüfung — außer der Prüfung im Prüfungsteil nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 — wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule, an der der Bewerber das Studium aufzunehmen beabsichtigt; es soll das von dem Bewerber gewählte Fach vertreten,
- ein Lehrer einer Schule, die zum Abitur führt; wird das Studium an einer Fachhochschule angestrebt, so soll der Lehrer dem Bereich der zur Fachhochschulreife führenden berufsbildenden Schulen angehören; er muß die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes haben,
- ein weiterer Prüfer, in der Regel eine Lehrkraft einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung; anderenfalls ein weiterer Lehrender der Hochschule oder ein weiterer Lehrer.

(2) Für die Prüfung im Prüfungsteil nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird für das jeweilige Fach ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei Fachvertreter aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen des Sekundarbereichs II oder der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen angehören. Mindestens

einer der Fachvertreter soll aus dem Bereich der Schule nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kommen.

(3) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind Bewerber zuzulassen, die bis zum Meldetermin folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Bewerber muß eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine als anerkannt geltende berufliche Ausbildung durch Prüfung abgeschlossen und danach mindestens zwei Jahre lang seinen erlernten oder einen verwandten Beruf ausgeübt haben. In Ausnahmefällen können auch diesen gleichwertige Bewerber ohne abgeschlossene Ausbildung zugelassen werden, die eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich nachweisen; die ausschließliche und selbständige Führung des eigenen Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist dabei der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Berufsbereich gleichgestellt. Die für eine Ausbildung erforderlichen Praktika gelten nicht als Berufstätigkeit.

2. Der Bewerber muß das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er soll das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben; Ausnahmen sind nur möglich, wenn das angestrebte Berufsziel noch erreicht werden kann.

3. Der Bewerber muß nachweisen, daß er seit mindestens einem Jahr seinen ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen hat. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Der Bewerber muß durch ein Gutachten einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie, einer Fernstudieneinrichtung oder ausnahmsweise einer anderen Weiterbildungseinrichtung nachweisen, daß er sich intensiv auf die Prüfung vorbereitet hat. Ein solches Gutachten kann auch von einer Person abgegeben werden, die ein Hochschulstudium in dem vom Bewerber gewählten Studienfach abgeschlossen und eine längere und intensive Vorbereitung des Bewerbers gefördert hat.

(2) Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung zu erwerben, und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sowie Bewerber, die eine Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule oder eine Hochschulzugangsberechtigung für bestimmte Studiengänge oder eine Studienbefähigung für bestimmte Studienfächer bereits besitzen, werden nicht zugelassen. Ausgenommen sind Bewerber, die von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, eine den Hochschulzugang eröffnende schulische Prüfung zu wiederholen.

§ 4

Prüfungsverlauf und Inhalt

(1) Der allgemeine Teil der Prüfung besteht aus

- einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von fünf Stunden,

- einer mündlichen Prüfung von etwa 50 Minuten

über die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers, die er an Hand von kulturellen, politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Themen nachzuweisen hat,

- einer dreistündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht in einer Fremdsprache oder in Mathematik, bei dem Erwerb einer Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen aus jeweils einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht in einer Fremdsprache und in Mathematik oder in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie).

(2) Der besondere Teil der Prüfung erstreckt sich auf die wesentlichen fachlichen Grundlagen des von dem Bewerber gewählten Studienfaches; er besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von fünf Stunden und

- einer mündlichen Prüfung von etwa 50 Minuten.

(3) Die mündlichen Prüfungen können auf Antrag der Bewerber als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt werden. In diesem Falle beträgt die Dauer der Prüfung je Bewerber etwa 40 Minuten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen haben alle von Amts wegen mit diesem Prüfungsverfahren befaßten Personen und mit Zustimmung der betroffenen Bewerber die Bewerber, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, als Zuhörer Zutritt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Feststellung des Ergebnisses. Der Vorsitzende hat auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

§ 5

Anrechnung von Prüfungsteilen

Die Abschlüßdiplome der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien werden als besonderer Teil für das Fach Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften angerechnet.

§ 6

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Erscheint der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er nach der Einladung zur Prüfung ohne Genehmigung zurück, so gelten die betreffenden Teilprüfungen als mit 0 Punkten bewertet.

(2) Ist der Bewerber zurückgetreten oder ist die Prüfung abgebrochen worden, so kann für die Fortsetzung kein anderes als das bei der Meldung angegebene Fach gewählt werden.

§ 7

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Wenn ein Bewerber sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil für nicht bestanden erklärt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

15 bis 13 Punkte = sehr gut

- (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

12 bis 10 Punkte = gut

- (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

9 bis 7 Punkte = befriedigend

- (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

6 bis 4 Punkte = ausreichend

- (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

3 bis 1 Punkte = mangelhaft

- (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

0 Punkte = ungenügend

- (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei fachkundigen Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses begutachtet und bewertet. Gehört dem Prüfungsausschuss ein zweites fachkundiges Mitglied nicht an, wird ein Fachkundiger für die Begutachtung und Bewertung hinzugezogen. Auf Grund der Bewertungen der Gutachter stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jede schriftliche Arbeit die endgültige Punktzahl rechnerisch fest.

(3) Die Punktbewertungen für die mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses rechnerisch festgestellt, es sei denn, die Bewertung ist einstimmig erfolgt.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung einer Punktzahl eine Dezimale unter fünf, so ist die nächstniedrigere Punktzahl, ergibt sich die Dezimale fünf oder höher, so ist die nächsthöhere Punktzahl festzusetzen.

(5) Der Bewerber wird auf seinen Wunsch vor Abschluß der gesamten Prüfung über das Ergebnis jeder Teilprüfung mündlich unterrichtet.

§ 9

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 25 Punkte erzielt sind, es sei denn,

- im allgemeinen Teil der Prüfung wurden weniger als 15 Punkte erreicht oder
- im besonderen Teil der Prüfung wurden weniger als 10 Punkte erreicht oder
- in einer Teilprüfung des allgemeinen oder des besonderen Teils wurden weniger als 4 Punkte erreicht.

(2) Bei dem Erwerb einer Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen ist die Prüfung bestanden, wenn insgesamt mindestens 30 Punkte erzielt sind, es sei denn, im allgemeinen Teil der Prüfung werden weniger als 20 Punkte erreicht; im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Der Bewerber erhält über die nicht bestandene Prüfung eine Mitteilung, über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl, die Gesamtpunktzahl und die auf eine Stelle hinter dem Komma zu

errechnende Durchschnittsnote enthält; es wird nicht gerundet. Die Ergebnisse der Teilprüfungen sind gleich zu gewichten. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (P) in eine Durchschnittsnote (N) erfolgt bei der Mindestpunktzahl 25 nach der Formel $N = 5/4 \cdot P/15$, bei der Mindestpunktzahl 30 nach der Formel $N = 5/3 \cdot P/18$.

§ 10

Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Waren in den Teilprüfungen des allgemeinen oder des besonderen Teils mindestens je 5 Punkte erzielt, so ist der entsprechende Teil auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden, sie muß spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wird.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist in dem beim ersten Versuch gewählten Studienfach abzulegen.

§ 11

Sondervorschriften für Aufstiegsbewerber

Abweichend von den §§ 1 bis 10 gilt für Beamte, deren Zulassung für den Aufstieg vom mittleren zum gehobenen Dienst beabsichtigt ist (Aufstiegsbewerber) und die das Studium in Studiengängen der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege aufnehmen wollen, folgendes:

1. Die Prüfungsausschüsse bestehen abweichend von § 2 Abs. 1 jeweils aus einer hauptamtlichen Lehrkraft der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege aus dem jeweiligen Fachbereich, einer Lehrkraft von zur Fachhochschulreife führenden berufsbildenden Schulen mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes und einem in der Ausbildung des gehobenen Dienstes erfahrenen Beamten oder Richter der jeweiligen Verwaltung.

2. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 sind nicht anzuwenden. Das Gutachten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die Erklärung der jeweiligen Verwaltung ersetzt, daß die Zulassung des Bewerbers zum Aufstieg beabsichtigt ist.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden.

Hannover, den 17. November 1984.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Oschatz

4. Die mündlichen Prüfungen sollen abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Bewerbern durchgeführt werden. Die Dauer jeder Prüfung beträgt je Bewerber etwa 30 Minuten.

5. Die Prüfung ist abweichend von § 9 Abs. 1 Halbsatz 1 bestanden, wenn insgesamt mindestens 20 Punkte erzielt sind. Sie ist abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht bestanden, wenn im allgemeinen Teil weniger als 10 Punkte erreicht werden. Eine Durchschnittsnote wird nicht gebildet; § 9 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

6. Die Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 10 Abs. 3 in dem beim ersten Versuch gewählten Studiengang abzulegen.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Bewerber um eine Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zugelassen sind oder deren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 30. Juni 1984 beim Prüfungsamt eingegangen ist, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab; dies gilt auch für Anträge auf Durchführung der Erweiterungsprüfung, die bis zum 30. Juni 1985 beim Prüfungsamt eingegangen sind.

(2) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 ist abweichend von Halbsatz 2 auch anzuwenden auf Bewerber um eine Zugangsberechtigung für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen, deren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 30. Juni 1985 beim Prüfungsamt eingegangen ist; spätestens zu diesem Termin muß der Bewerber abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 das 23. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Vorbehaltlich des § 12 Abs. 1 tritt gleichzeitig die Besondere Verordnung über die Prüfung für die Befähigung zum Studium an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 2. Juni 1981 (Nieders. GVBl. S. 121) außer Kraft.

Zweites Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes.

Vom 23. November 1984.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 52b), wird wie folgt geändert:

1. § 80 a erhält folgende Fassung:

„§ 80 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Bezüge,

3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 74 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

ALTE FASSUNG § 87 A :

§ 87 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 87 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 87 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 87 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 87 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“.

b) In Absatz 1 Buchst. b wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 80 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“